

## **Sorgerecht für minderjährige Kinder**

Das Sorgerecht für ein minderjähriges Kind regelt dessen gesetzliche Vertretung. Verheiratete Eltern haben von Geburt an die elterliche Sorge gemeinsam inne. Bei Nichtverheirateten hat zumindest nur die Mutter das Sorgerecht. Die Eltern können jedoch vor dem Jugendamt eine gemeinsame Sorgerechtserklärung abgeben, wodurch beide Elternteile das gemeinsame Sorgerecht erhalten. Auch nach Trennung der Eltern verbleibt es grundsätzlich bei einem gemeinsamen Sorgerecht.

Für den Fall, dass die elterliche Sorge nicht mehr gemeinsam ausgeübt werden kann, kann die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil allein beantragt werden. Ebenfalls kann selbstverständlich ein Antrag gestellt werden, einem allein sorgeberechtigten Elternteil die elterliche Sorge zu entziehen und sie auf den anderen Elternteil zu übertragen. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, für einzelne Teile des Sorgerechtes, für welche ein Regelungsbedürfnis steht, dieses zu übertragen bzw. Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsfürsorge, Schulangelegenheiten usw.

In besonders dringenden Fällen, z.B. bei bestehender gemeinsamer elterlicher Sorge und Verweigerung eines Sorgeberechtigten zur notwendigen Mitarbeit bezüglich bestimmter Kindesangelegenheiten, wie z.B. Unterzeichnung eines Antrages auf Aufstellung eines Reisepasses, kann eine vorläufige Entscheidung durch das Gericht beantragt werden – Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung für die jeweilige Angelegenheit.

Bei Ehescheidungsverfahren und gemeinsamen ehelichen Kindern ist die elterliche Sorge keine notwendige Ehescheidungsfolge. Wenn kein Elternteil einen Sorgerechtsantrag stellt, wird über das Sorgerecht nicht entschieden. Es verbleibt insofern bei entsprechenden Fällen auch nach Ehescheidung bei dem gemeinsamen Sorgerecht.

Ute Malinowski  
Rechtsanwältin

Erstellungsdatum: **03.12.2010**

### **Hinweis zum Erstellungsdatum**

Die Veröffentlichung wurde zu dem ausgewiesenen Erstellungsdatum erarbeitet. Gesetzliche Änderungen und Änderungen der Rechtsprechung nach diesem Zeitpunkt konnten nicht berücksichtigt werden. Es wird nicht dafür gehaftet, daß die Veröffentlichung den aktuellen Rechtsstand zum Lesezeitpunkt wiedergibt.